

111.04

Ordnung für das verkürzte Zweitstudium Sekundarstufe I vom 1. Februar 2011

§ 1 Geltungsbereich

1

Die Pädagogische Hochschule FHNW führt im Auftrag der Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im Rahmen ihres Studiengangs Sekundarstufe I ein verkürztes Zweitstudium für Primarlehrpersonen durch, die über Berufserfahrung auf der Sekundarstufe I verfügen.

2

Die vorliegende Ordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Studiendauer und den Studienumfang, die Studieninhalte, die Leistungsüberprüfung und –bewertung, die Bestätigung der erbrachten Studienleistungen, die Weiterführung des Studienprogramms bis zu einem EDK-anerkannten Diplom sowie die Gebühren.

§ 2 Zulassung

1

In das verkürzte Zweitstudium Sekundarstufe I können Primarlehrpersonen aufgenommen werden, die von einem der Trägerkantone eine Zusage für die Teilnahme an diesem Studienprogramm erhalten haben.

2

Die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme am verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I (u.a. erforderliche Berufserfahrung auf der Sekundarstufe I) werden von den Trägerkantonen festgelegt. Eine Lehrqualifikation in einer Fremdsprache kann nur erworben werden, wenn Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind.

3

Die Studierenden im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I werden an der Pädagogischen Hochschule FHNW nicht immatrikuliert, da es sich um ein spezielles Studienprogramm der Trägerkantone handelt.

§ 3 Studiendauer und Studienumfang

1

Das verkürzte Zweitstudium Sekundarstufe I dauert mindestens 2 und maximal 4 Semester. Soll die maximale Studiendauer überschritten werden, muss die Studentin/der Student dafür die Zustimmung des zuständigen Trägerkantons einholen.

2

Das verkürzte Zweitstudium Sekundarstufe I hat den Umfang von 30 ECTS-Punkten. Möchte eine Studentin/ein Student innerhalb der maximal 4 Semester mehr ECTS-Punkte erarbeiten, muss sie/er dafür die Kostengutsprache des zuständigen Trägerkantons einholen.

§ 4 Studieninhalte

1

Die Studierenden im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I nehmen in den Fachbereichen Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und Fachwissenschaft an den gleichen Lehrveranstaltungen teil, wie die Studierenden, welche den EDK-anerkannten Studiengang absolvieren.

2

Innerhalb der insgesamt 30 ECTS-Punkte des verkürzten Zweitstudiums Sekundarstufe I müssen 3 ECTS-Punkte im Bereich der Berufspraktischen Studien absolviert werden.

3

Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in Fächern, in denen sie bereits auf der Sekundarstufe I unterrichten. Der Erwerb von Lehrkompetenzen in Fächern, in denen noch keine Berufserfahrung vorhanden ist, ist in der Regel nicht möglich.

§ 5 Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung

1

Von den Studierenden im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I werden in den von ihnen besuchten Veranstaltungen die gleichen Studienleistungen gefordert wie von den Studierenden in den EDK-anerkannten Studiengängen. Eine Studienleistung bezeichnet eine innerhalb des didaktischen Settings einer Veranstaltung spezifisch geforderte Arbeitsleistung, die mit erfüllt/nicht erfüllt beurteilt wird.

2

Die Studierenden im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I absolvieren keine Leistungsnachweise des ordentlichen Studiengangs Sekundarstufe I, da es in der Regel innerhalb der 30 ECTS-Punkte nicht möglich ist, alle für einen Leistungsnachweis vorausgesetzten Lehrveranstaltungen einer Modulgruppe zu absolvieren.

§ 6 Bestätigung der Studienleistungen

Die Studierenden im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I erhalten jeweils nach Abschluss eines Semesters ein „Transcript of records“, in dem die erfolgreich absolvierten Veranstaltungen ersichtlich sind.

§ 7 Weiterführung des Studiums bis zu einem EDK-anerkannten Diplom

Erfüllen Studierende im verkürzten Zweitstudium Sekundarstufe I die Zulassungsbedingungen für den EDK-anerkannten Studiengang Sek I gemäss § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009, können sie sich unter Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen zu den ordentlichen Immatrikulationszeitpunkten um einen regulären Studienplatz bewerben und das Studium bis zu einem EDK-anerkannten Diplom fortführen.

§ 8 Gebühren

Es gelten die generellen Richtlinien für Gebühren der Pädagogischen Hochschule FHNW.

§ 9 Rechtsmittel

Verfügungen gemäss dieser Ordnung werden den Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Für Einsprachen und Beschwerden gelten die Bestimmungen gemäss § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009.

§10 Rechtskraft

Diese Ordnung tritt auf den 1. März 2011 in Kraft.

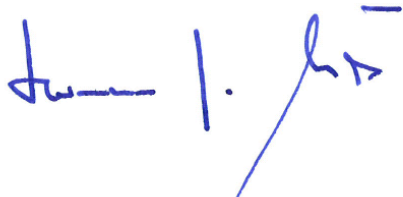
Brugg, den 1. Februar 2011

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Crispino Bergamaschi'.

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Forneck'.

Prof. Dr. Hermann Forneck